



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 13. 5. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 536

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-24
für die Grundstücke Schönwalder Straße 18 und 19,
Reinickendorfer Straße 1-10,
Schulzendorfer Straße 1 Ecke Müllerstraße 4,
Schulzendorfer Straße 2-3 a, 25-27 und den
Weddingplatz im Bezirk Wedding.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-24
für die Grundstücke Schönwalder Straße 18 und 19,
Reinickendorfer Straße 1-10, Schulzendorfer Straße 1
Ecke Müllerstraße 4, Schulzendorfer Straße 2-3 a, 25-27
und den Weddingplatz im Bezirk Wedding.**

Vom 23. April 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-24 vom 19. Januar 1959 mit Deckblatt vom 11. April 1960 für die Grundstücke Schönwalder Straße 18 und 19, Reinickendorfer Straße 1-10, Schulzendorfer Straße 1 Ecke Müllerstraße 4, Schulzendorfer Straße 2-3 a, 25-27 und den Weddingplatz im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Die Grundstücke des Plangebietes sind, mit Ausnahme des Grundstücks Schönwalder Straße 19 und des Weddingplatzes, nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (Abl. 1959 S. 50) — als gemischtes Gebiet, Baustufe V/3, ausgewiesen. Das im Eigentum Berlins

stehende Grundstück Schönwalder Straße 19 liegt im allgemeinen Wohngebiet — Baustufe V/3 — und ist mit kommunalen Einrichtungen (Bücherei, Jugendheim und Kindertagesstätte) bebaut. Anlaß zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist die aus verkehrstechnischen Gründen erforderliche Umgestaltung des Weddingplatzes; die unübersichtliche und schwierige Verkehrsabwicklung am Weddingplatz beeinträchtigt in erheblichem Maße den fließenden Verkehr auf den Hauptverkehrsstraßenzügen Müllerstraße, Fennstraße und Reinickendorfer Straße. Gleichzeitig wurde die Bebauung für die anliegenden und zum Teil unmittelbar von der neuen Verkehrsführung betroffenen Grundstücke geregelt.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan regelt die im Verkehrsinteresse geänderte Führung der Reinickendorfer Straße zwischen Fennstraße — Schönwalder Straße und Sellerstraße — Schulzendorfer Straße durch Festsetzung neuer Straßenbegrenzungslinien. Die zu diesem Zweck benötigten Teilflächen der Grundstücke Schulzendorfer Straße 1 und 27 sowie Reinickendorfer Straße 1-10 und der Weddingplatz wurden als öffentliches Straßenland ausgewiesen.

Da der Weddingplatz aus Verkehrsgründen von jeglicher Bebauung freigehalten werden muß, ist ein Wiederaufbau der Dankeskirche, die auf Grund des am 1. November 1887 im Grundbuch eingetragenen Nießbrauchs der Dankeskirchengemeinde auf dem Weddingplatz errichtet war, am alten Standplatz nicht möglich. Die Dankeskirche war kriegszerstört und wurde 1949 abgetragen. Das Nießbrauchrecht soll im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde auf andere durch Berlin zu erwerbende Grundstücke übertragen werden.

In Anbahnung eines neuen städtebaulichen Zustandes wurde eine 1-, 2- und 5geschossige Randbebauung für die Grundstücke Schulzendorfer Straße 25-27, Reinickendorfer Straße 1-10 und Schönwalder Straße 18 festgesetzt, die der neuen Straßenbegrenzungslinie folgt.

Die Grundstücke Schulzendorfer Straße 1 Ecke Müllerstraße 4 und Schulzendorfer Straße 2-3 a sowie die rückwärtigen Grundstücksteilflächen der Grundstücke Schulzendorfer Straße 25-26, Reinickendorfer Straße 3 und Schönwalder Straße 19 wurden als Mischbauflächen ausgewiesen.

Für das Grundstück Schönwalder Straße 19 wurde die vorhandene 4geschossige zweckbestimmte Bebauung für kommunale Einrichtungen (Bücherei, Jugendheim und Kindertagesstätte) und eine öffentliche Grünfläche mit einem Verbindungsweg über das Grundstück Reinickendorfer Straße 6 zum Weddingplatz als Teilabschnitt der vorgesehenen Grünverbindung zur Panke festgesetzt.

Die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1862 festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien innerhalb des Geltungsbereiches wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 18. Juni 1959 zugestimmt.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 21. August 1959 bis 18. September 1959 zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Mit Schreiben vom 18. September 1959 haben die Architekten Professor Sobotka und G. Müller im Auftrage des Eigentümers der Grundstücke Schulzendorfer Straße 1-3 a und Müllerstraße 4 nicht näher begründete Einwendungen gegen den Bebauungsplan erhoben. Die Einwendungen wurden vom Eigentümer, Herrn Hans Oppenheimer, mit Schreiben vom 21. Januar 1960 zurückgenommen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach Angaben des Bezirksamtes Wedding werden die Grunderwerbskosten etwa 155 000 DM und die Kosten für die Umgestaltung des gesamten Weddingplatzes ohne die Verlegung der BVG-Anlagen (Straßenbahn und Kabel) etwa 3 000 000 DM betragen.

Die Neubegrünung des Weddingplatzes und die Anlegung der öffentlichen Grünfläche auf dem Grundstück Schönwalder Straße 19 werden auf rund 44 000 DM geschätzt. Die Kosten sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Der Nießbrauch der Dankeskirchengemeinde soll in geeigneter Form auf die Grundstücke Grenzstraße 1-5 und Gartenstraße 81-82 übertragen werden. Die Grundstücke — mit Ausnahme von Grenzstraße 2 — wurden von Berlin erworben.

Die Erwerbsverhandlungen für das Grundstück Grenzstraße 2 sind noch nicht abgeschlossen. Die Grunderwerbskosten betragen ungefähr 10 000 DM.

Mittel aus dem Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung stehen zur Verfügung.

Berlin, den 29. April 1960

Der Senat von Berlin

Brandt	Schwedler
Reg. Bürgermeister	Senator
	für Bau- und Wohnungswesen